



Liquidität sichern in Zeiten von Corona



Steuerliche Entlastung für Unternehmen

Mit einem umfangreichen Hilfspaket will die Bundesregierung Unternehmen unterstützen, die Corona-Krise und ihre Folgen zu überstehen. Oberstes Ziel der Steuerentlastungen ist, Liquidität zu sichern. Dazu beitragen sollen veränderte Fristen, Stundungsmöglichkeiten und weitere Maßnahmen.

Seit März stellt die Corona-Pandemie die meisten Unternehmerinnen und Unternehmer vor die vermutlich größten Herausforderungen ihres beruflichen Lebens. Betriebsschließungen, wegbrechende Aufträge, neu zu organisierende Arbeitsabläufe – dies sind nur einige der Gründe, warum bei vielen die Liquidität drastisch eingebrochen ist. Spürbar bleiben die enormen Einschnitte für Unternehmen wohl noch lange Zeit, auch wenn inzwischen wieder große Schritte zurück in Richtung zu mehr Normalität führen. Unterstützung will ihnen die Bundesregierung daher mit umfangreichen steuerlichen Maßnahmen geben.

Möglichkeiten zur Steuerstundung

Eine große Hilfe für viele Unternehmer bildet dabei die Möglichkeit zur Stundung von Steuern.

Dies gilt für die Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer genauso wie für die Umsatzsteuer. Anspruch darauf haben alle, die wirtschaftlich nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen sind. Einen Antrag können sie bis zum 31. Dezember 2020 für alle bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Steuern stellen. Können die Steuerpflichtigen den ihnen entstandenen Schaden wertmäßig nicht genau benennen, stellt dies keinen Ablehnungsgrund für eine Stundung dar. Zudem können Finanzämter darauf verzichten, Stundungszinsen festzusetzen. Auch Säumnis- oder Verspätungszuschläge sollen erlassen werden.

Verlängert hat die Bundesregierung außerdem die Fristen zur Anmeldung der Lohnsteuer und gewährt den Unternehmen auf diese Weise auch in diesem Bereich einen Zahlungsaufschub. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und erlaubt eine Verzögerung der Abgabe von maximal zwei Monaten. Voraussetzung ist, dass Betroffene unverschuldet an der fristgerechten Anmeldung gehindert sind. Eine Möglichkeit zur Stundung besteht hier jedoch nicht, da es sich um eine vom Arbeitgeber abgeführte Steuer der Arbeitnehmer handelt.

Anpassung der festgesetzten Vorauszahlungen

Zusätzliche Liquidität können Unternehmer gewinnen, wenn sie eine Anpassung der festgesetzten Vorauszahlungen beantragen. Möglich ist dies für die Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Fall einer Steuerstundung. Auf schriftlichen Antrag können Unternehmen außerdem bereits geleistete Vorauszahlungen für 2019 herabsetzen lassen. Pauschal wird dann ein Verlustrücktrag ermittelt. Dieser beträgt 15 Prozent der Gewinneinkünfte, auf deren Basis die Vorauszahlung festgesetzt wurde. Werden keine höheren Verluste nachgewiesen, liegt die Obergrenze bei 150.000 Euro bei Einzelveranlagung.

Im Rahmen der Umsatzsteuer haben von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zudem die Möglichkeit, sich die Sondervorauszahlung erstatten zu lassen. Dazu reichen sie den Antrag auf Dauerfristverlängerung in Form einer berichtigten Anmeldung erneut über das Elster-Portal bei ihrem Finanzamt ein. Eine vollständige Erstattung erhalten sie, wenn sie in Zeile 24 den Wert „0“ eintragen.

Unterstützung für Leistungen an Mitarbeiter

Das Gebot des Social Distancing und die Situation berufstätiger Eltern in ihrem Team veranlassten viele Unternehmen mit Beginn der Corona-Pandemie, für ihre Angestellten die nötige Büroausstattung zu beschaffen und sie ins Heimbüro zu schicken. Unabhängig von einer möglichen zusätzlichen privaten Nutzung durch Mitarbeiter müssen Arbeitgeber dabei keine unentgeltliche Wertabgabe besteuern. Die Vorsteuer aus diesen Kosten können sie ebenfalls geltend machen. Zwei Voraussetzungen sind dafür allerdings zu erfüllen: Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen, die auf das Unternehmen ausgestellt ist – und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer die Ausstattung gekauft hat. Außerdem muss der betriebliche Zweck der Anschaffung gegenüber einem privaten Bedarf im Vordergrund stehen. Ist ein direkter Bezug zur Tätigkeit vorhanden oder dient sie dem Schutz des Arbeitnehmers, wird dies jedoch grundsätzlich angenommen.

Nutzen Beschäftigte betriebliche Telekommunikationsgeräte wie Laptops privat, fallen dafür weder

Lohnsteuer noch Sozialabgaben an. Anders ist dies, wenn der Arbeitgeber den Mitarbeitern für das Homeoffice Einrichtungsgegenstände überlässt. In diesem Fall ist der geldwerte Vorteil lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig. Erhalten Arbeitnehmer Sachbezüge wie Toilettenpapier, sind dabei der Rabattpflichtbetrag von 1.080 Euro pro Jahr und eine Freigrenze von 44 Euro pro Monate zu beachten.

Will ein Unternehmen seine Mitarbeiter wegen der Krise besonders unterstützen, bleiben Zuschüsse bis zu 1.500 Euro steuerfrei. Voraussetzung dafür ist, dass es die Sonderzahlung zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt und auf dem Lohnkonto verzeichnet. Dass ein Anlass für die Leistung besteht, wird während der Corona-Pandemie grundsätzlich unterstellt. Diese Regelung gilt für den Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020.

Weitere Informationen zu den Programmen finden Sie auf www.ihk-bonn.de unter dem Webcode @3515.

Senkung der Umsatzsteuer

Für viele überraschend hat die Bundesregierung in ihrem Konjunktur- und Zukunftspaket eine Maßnahme auf den Weg gebracht, die sich in erster Linie an die Verbraucher wendet. Ziel der befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze für das gesamte zweite Halbjahr 2020 ist vor allem, die allgemeine Kaufkraft zu wecken und dadurch die Konjunktur anzukurbeln. Positive Auswirkungen auf ihre Liquidität dürfen auf diese Weise auch die Unternehmer erwarten. Zuvor hatten sie aber mit kurzer Vorbereitungsfrist die Aufgabe, ihre Finanzbuchhaltung auf die niedrigeren Umsatzsteuersätze anzupassen.

Schon vorab hatte die Bundesregierung sich darauf verständigt, bis zum 30. Juni 2021 einen einheitlichen Umsatzsteuersatz in der Gastronomie einzuführen. Die durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus besonders hart getroffene Branche soll dadurch ihre Liquidität stärken können. Fällt bisher beim Verzehr im Restaurant die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent an, wird künftig wie beim Außer-Haus-Verkauf der ermäßigte Steuersatz berechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Getränke.

Martina Schäfer,
Finis Kommunikation

Ihr IHK-Rechtsexperte:

Detlev Langer
Telefon 0228 2284 -134
E-Mail: langer@bonn.ihk.de

